

ANFRAGE von Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

betreffend die seinerzeitige Interpellationsantwort des Regierungsrates zum Zahltagsdiebstahl bei der Stadtpolizei (1963)

Am 21. Mai 1973 behandelte der Kantonsrat eine Interpellation betreffend den Zahltagsdiebstahl bei der Zürcher Stadtpolizei von 1963. In der Interpellationsantwort beteuerte der Regierungsrat, er sehe «keinen Grund, dem Kantonsrat eine in allen Teilen erschöpfende Auskunft vorzuenthalten». Gleichwohl antwortete der Regierungsrat auf mehrere Fragen des Interpellanten ausweichend oder gar irreführend, und das Parlament hatte damals - wie die Ratsdebatte zeigte - noch nicht jenes Wissen, das es ihm erlaubte, die regierungsrätlichen Vertuschungsmanöver zu durchschauen.

1. Auf die Frage, ob es stimme, dass bei der Ermittlung Unterschiede zwischen Mannschaft, Unteroffizieren und Offizieren gemacht worden seien, antwortete der Regierungsrat: «Es kann festgestellt werden, dass bei der Ermittlung keine Unterschiede zwischen den Trägern der verschiedenen Dienstgrade gemacht worden waren.» Diese Antwort steht im Widerspruch zu einem Rapport der Kantonspolizei vom 16. Januar 1968. Dort heisst es bezüglich der Fragebogen, mit denen die Präsenz am kritischen Abend eruiert wurde: «Die Auswertung dieser Fragebogen erfolgte in der Weise, dass alle Corpsangehörigen - mit Ausnahme der Offiziere - welche sich im kritischen Zeitpunkt im Hause aufhielten, von den Usancen in den Büros 108-110 des Polizeiinspektorats Kenntnis hatten, früher von Beruf Werkzeugmacher oder Maschinenschlosser waren oder durch ihren Lebenswandel auffielen, näher überprüft wurden» (Unt. BAZ 3731/63 bzw. 525/68, act. 303, Seite 4). Diese Aussage wird auch vom Bericht eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters vom 26. März 1973, auf den sich der Regierungsrat beruft, ausdrücklich nicht in Abrede gestellt (Justiz Dir. Nr. 163/72, Seite 10). Dieser Untersuchungsrichter hatte dargelegt, dass bestimmte Ermittlungshandlungen sowohl bei der Mannschaft wie auch bei Offizieren Anwendung fanden. Daraus leitete der Regierungsrat in unzulässigerweise den generalisierenden Schluss ab, es seien überhaupt keine Unterschiede zwischen den Trägern der verschiedenen Dienstgrade gemacht worden. Ferner erweckt der Regierungsrat mit seiner Antwort den Eindruck, die Ermittlungen seien eingehend und umfassend gewesen. Dabei war der vom Regierungsrat zitierte Untersuchungsrichter zum gegenteiligen Schluss gekommen. Er konstatierte - im Widerspruch zu einer «als unrichtig oder zumindest als irreführend erscheinenden» Antwort des Zürcher Stadtrats aus dem Jahr 1963 -, dass «die an der Untersuchung beteiligten Offiziere und als Sachbearbeiter beigezogenen Unteroffiziere und Detektive mehrheitlich nicht einer derart lückenlosen Alibiprüfung unterzogen worden waren, dass ihre Täterschaft aus diesem Grunde hätte ausgeschlossen werden können» (Justiz Dr. Nr. 163/72, Seite 4). Wenn der Regierungsrat den Interpellanten ernst genommen hätte, wäre dieser Befund in der Interpellationsantwort erwähnt und berücksichtigt worden. Schliesslich verrät der Regierungsrat selbst mit seiner Antwort, dass die Untersuchung ungenügend war. Er holte nämlich im Rahmen der Interpellationsbeantwortung eine Abklärung nach, die der frühere Detektivwachtmeister Kurt Meier («Meier 19») 1968 von den Untersuchungsbehörden erfolglos verlangt hatte (die Abklärung der Frage, ob Kripo-Chef Walter Hubatka mit der Bank Prokredit jemals geschäftliche Beziehungen unterhalten habe).

2. Die Frage, ob es zutrefte, dass «das Alibi eines ganz bestimmten Offiziers (Dr. Hubatka) nicht völlig einwandfrei ist», hätte der Regierungsrat ehrlicherweise mit «ja» beantworten müssen. Dies zeigt auch das Urteil des Geschworenengerichts vom 15. Oktober 1975, wonach unbestrittenermassen feststeht, dass «Dr. Hubatka seinen Alibi-Bogen so ausfüllte, dass er im wesentlichen mit Aussagen von Drittpersonen nicht übereinstimmte» und dass ein Polizeimann «Hubatka beobachtete, wie er zwei- bis dreimal zu den Tatbüros schritt in der von ihm nicht ausgewiesenen Alibizeit» (Seite 16). Statt dessen resümierte der Regierungsrat die Anwesenheiten Hubatkas am fraglichen Abend mit einer nebulösen Formulierung, welche die Lückenhaftigkeit von Hubatkas Präsenzangaben verschleiert. Der Regierungsrat verwendet dabei, nebenbei gesagt, die selbe Formel, mit welcher bereits 1968 die zuständigen Untersuchungsbehörden die Unkorrektheit von Hubatkas Alibi kaschiert hatten (Verfügung vom 14. März 1968, Seite 9f). Die Interpellationsfrage blieb somit unbeantwortet, und es wurde der Eindruck erweckt, es sei alles in bester Ordnung.

3. Das Gesagte lässt auch die Antwort in einem zweifelhaften Licht erscheinen, mit welcher der Regierungsrat auf die Frage reagierte: «Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine in allen Teilen erschöpfende Auskunft zu geben?» (Die Antwort ist oben zitiert). Mindestens drei der fünf Interpellationsantworten widersprechen somit dem Gebot der rückhaltlosen Aufrichtigkeit.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

- 1) Beurteilt der Regierungsrat die Antworten seiner Vorgänger als korrekt und «in allen Teilen erschöpfend»?
- 2) Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ausweichende oder gar irreführende Antworten Argwohn wecken und der Glaubwürdigkeit der Behörden Abbruch tun?
- 3) Kann sich der Regierungsrat dem Urteil von Professor Rehberg im «Magazin» vom 6. Januar 1996 anschliessen, wonach die Art und Weise, wie der Zahltagsdiebstahl untersucht und von den Behörden bewältigt wurde, skandalös sei?
- 4) Ist der Regierungsrat bereit, dem früheren Detektivwachtmeister Kurt Meier («Meier 19») zuzugestehen, dass er in manchen Punkten zurecht Kritik an der Untersuchung angemeldet hatte und dass staatspolitisch bedenkliche Manöver nie ans Licht der Öffentlichkeit gekommen wären, wenn Meier 19 nicht die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlasst und im Rahmen weiterer Verfahren zusätzliche Ungereimtheiten aufgedeckt hätte?
- 5) Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, diesen Beitrag, den Meier 19 zum Funktionieren des Rechtsstaats geleistet hat, nachträglich zu honorieren?

Daniel Vischer